

VGH: Kostenersatzanspruch gegenüber Krankenkasse wegen Kosten für Drehleiter für Transporte eines stark übergewichtigen Patienten

Der VGH hat mit Urteil vom 17.05.2010 – 1 S 2441/09 – den Ersatzanspruch einer Stadt gegen eine gesetzliche Krankenkasse für Kosten für die Hilfeleistung der Feuerwehr beim Transport eines stark übergewichtigen gehunfähigen Patienten mittels Drehleiter aus der Wohnung bestätigt.

Ein bei der Krankenkasse versicherter Patient wurde mehrmals ambulant und stationär im Krankenhaus behandelt. Aufgrund des starken Übergewichts des gehunfähigen Patienten war es dem Personal des Krankenwagens jeweils nicht möglich, ihn mit einer Trage durch das Treppenhaus aus bzw. zu seiner im 3. Obergeschoss gelegenen Wohnung zu bringen. Deswegen wurde die Hilfe der Freiwilligen Feuerwehr in Anspruch genommen, die ihn mittels einer Drehleiter und eines Schleifkorbzugs durch ein Fenster seiner Wohnung auf die Straße zum Krankenwagen und umgekehrt hievte.

Nach dem Urteil des VGH beruht der Kostenersatzanspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 FwG (a.F.). Die Voraussetzungen einer anderen Notlage im Sinne des § 2 Abs. 2 FwG hätten vorgelegen. Das Handeln der Feuerwehr hätte im Interesse der gesetzlichen Krankenkasse gelegen, es sei für sie objektiv nützlich gewesen. Damit habe die Feuerwehr Hilfeleistungen erbracht, die letztlich dem Aufgabenkreis der gesetzlichen Krankenkasse zuzurechnen seien; diese werde nach Maßgabe des § 60 SGB V über die Krankenbehandlung (§ 27 Abs. 1 SGB V) hinaus auf die Beförderung der Versicherten erstreckt.

Anmerkung des Gemeindetags:

In seiner Entscheidung hat der VGH den Kostenersatzanspruch gegenüber der **gesetzlichen Krankenkasse** bejaht.

In seinem Schreiben vom 02.09.2002 – 5-1500.0/6 – hatte das Innenministerium in Fällen des Patiententransports die Ersatzpflicht des Verhaltensstörers und desjenigen, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde, bestätigt, ohne nähere Ausführungen zur Person des "Interesseninhabers" zu machen (siehe Schreiben vom 02.09.2002 in Gt-INFO 887/2002 vom 20.09.2002)

Das Innenministerium hat Schreiben vom 06.04.2004 – 5-1500.016 – entgegen der Argumentation des Gemeindetags die Auffassung vertreten, dass „Interessent“ und damit Schuldner des Kostenersatzanspruchs der Gemeinde allein der „Leistungsempfänger“, also die verletzte, erkrankte oder sonst hilfebedürftige Person ist (Schriftwechsel im Seminarbegleiter Kostenersatz für Feuerwehreinsätze).

Diese Auffassung wurde in einem Fachartikel in der BWGZ nochmals bestätigt (siehe BWGZ 2009, 204).

In der Begründung zur Novelle wird dies ebenfalls deutlich gemacht (Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes – Landtags-Drucksache 14/5103 vom 28.09.2009, S. 52):

"Unterstützt die Feuerwehr den Rettungsdienst durch Technische Hilfeleistung, sind die Gebührenbescheide nicht an den Träger des Rettungsdienstes zu richten, da dieser weder „Störer“ im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 ist, noch die Leistung der Feuerwehr im Interesse des

Rettungsdienstes erbracht wird (Absatz 3 Nr. 3), sondern im Interesse des Verletzten bzw. Patienten. Absatz 3 Nr. 4 übernimmt die Regelung des bisherigen § 36 Abs. 3 Nr. 2."

Das Original des Urteils des VGH vom 17.05.2010 – 1 S. 2441/90 – ist über VD BW bzw. über Landesrechtsprechung Baden-Württemberg zugänglich.